

Bekanntmachung der Stadt Bischofswerda zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG ist nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.06.2022 *hat die* Verwaltung mit Eintragungsverfügung vom 05.12.2022 verfügt, die folgenden Wege nachträglich in das o. g. Straßenbestandsverzeichnis der „Beschränkt-öffentlichen Wege“ und Öffentlichen Feld- und Waldwege einzutragen:

1. Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 48: Horkaer Weg – Abschnitte des „Indianerpfades“ Bischofswerda
2. Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 4: Weg zur Gartenanlage am Schmöllner Weg in Bischofswerda
3. Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 5: Amselweg-Stadtwald (ab Abzweig Ortsstraße Amselweg in Kynitzsch)

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Wege, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelängen, Angaben zu Wegeabschnitten oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den neu angelegten Bestandsblättern in der Anlage zu den Eintragungsverfügungen und aus den dazugehörigen Karten.

Die Eintragungsverfügungen mit den Bestandsblättern und den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung *Bischofswerda*, Bürger- und Tourismusservice, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda eingestellt. Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bischofswerda, Straßen- und Tiefbau, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda, einzulegen.

Bischofswerda, 05.12.2022


Prof. Dr. Holm Große
Oberbürgermeister